

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 13

Sitzungstag: 23.04.2018

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

---

## **A) Öffentlicher Teil**

**Nr. 624**

### **Zur Tagesordnung**

Der Erste Bürgermeister stellt fest, dass ordnungsgemäß geladen wurde. Gegen die Tagesordnung bestehen keine Einwände. Auch gegen den öffentlichen Teil des Protokolls der letzten und vorletzten Sitzung liegen keine Einwände vor. Die Protokolle der nichtöffentlichen Teile der beiden letzten Sitzungen liegt im Übrigen auf und gilt als genehmigt, wenn nicht bis zum Ende der Sitzung Einwände dagegen erhoben werden.

**Beschluss:**                    **Anwesend: 12    Ja: 12    Nein: 0**

**Nr. 625**

### **Antrag auf Baugenehmigung zur Aufstockung des bestehenden Mehrfamilienhauses, Friedenstr. 2a, FINr. 26/3, Gemarkung Teugn**

Es wurde ein Bauantrag auf Aufstockung des bestehenden Mehrfamilienhauses mit Einbau einer 3. Wohneinheit eingereicht. Das Bauvorhaben liegt innerhalb der im Zusammenhang bebauter Ortsteile in einem Gebiet ohne Bebauungsplan (§ 34 Abs. 1 BauGB). Das Baugrundstück ist im Flächennutzungsplan als Dorfgebiet nach § 5 BauNVO ausgewiesen.

#### **Beschluss:**

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

**Anwesend: 11    Ja: 11    Nein: 0**

**Gemeinderat Eisenreich war wegen persönlicher Beteiligung von der Beschlussfassung ausgeschlossen.**

**Nr. 626**

### **Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage, Lengfelder Str., FINr. 116/9, Gemarkung Teugn**

Es wird ein Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf der FINr. 116/9, Gemarkung Teugn, gestellt. Beabsichtigt ist ein Haus mit 2 Vollgeschossen und einem eher flachen Satteldach zu errichten. Es ist als zukünftiges Betriebsleiterhaus vorgesehen. Die angedachte Grundfläche des Hauses läge bei max. 10 m x 14 m. Die Größe der Garage soll ca. 7 m x 6 m betragen.

Das Bauvorhaben liegt innerhalb der im Zusammenhang bebauter Ortsteile in einem Gebiet ohne Bebauungsplan (§ 34 Abs. 1 BauGB). Es befinden sich Bodendenkmäler auf dem Nachbargrundstück, FINr. 113/0, („Siedlung des Neolithikums“ ca. 5 m entfernt).

An ähnlicher Stelle wurde im Jahr 2016 ein Bauantrag auf Neubau einer Scheune zur Lagerung von Schnittholz gestellt, der positiv verbeschieden wurde.

#### **Beschluss:**

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

**Anwesend: 12    Ja: 11    Nein: 1**

**Nr. 627**

### **Antrag auf Baugenehmigung zur Teilnutzungsänderung des an die Produktions- und Lagerhalle angebauten Sozialtraktes, FINr 2433, Gemarkung Teugn**

Es wurde ein Antrag auf Teilnutzungsänderung des an die Produktions- und Lagerhalle angebauten Sozialtraktes auf der FINr. 2433, Gemarkung Teugn, gestellt.

Das Vorhaben befindet sich im Außenbereich. Im Flächennutzungsplan ist das Vorhaben als Grünfläche dargestellt.

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 13

Sitzungstag: 23.04.2018

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

---

Der Bauherr gibt an, dass das Büro im Obergeschoss nicht mehr benötigt wird; ebenso steht der Aufenthaltsraum für die Bediensteten leer, da sowohl das Büro als auch der Aufenthaltsraum zwischenzeitlich in das Hauptgebäude auf FINr. 2433 integriert wurden, so dass lediglich nur noch die Umkleide- und Sanitärräume im Erdgeschoss durch das Betriebspersonal genutzt werden.

Mit der beantragten Nutzungsänderung im OG soll eine ortsnahe ständige Präsenz des die Anlage überwachenden Mitarbeiters für die Biogasanlage bei Tag und Nacht sichergestellt werden.

Umbaumaßnahmen sind nicht erforderlich.

#### Diskussion:

Gemeinderat Eisenreich hat grundsätzlich nichts gegen die Nutzungsänderung. Jedoch sollte die Wohnung nur von dieser einen Person genutzt werden, nicht von einer ganzen Familie. Diese Festsetzung sollte an den Arbeitsvertrag gekoppelt werden.

Gemeinderat Kaufmann sieht die Nutzung durch mehrere Personen als unproblematisch an.

#### Beschluss:

Es soll durch die Fachstellen geprüft werden, ob gesunde Arbeits- und Wohnverhältnisse vorliegen. Unter der Voraussetzung, dass dies zutrifft, wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

**Anwesend: 11 Ja: 11 Nein: 0**

**Zweiter Bürgermeister Blümel war wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen.**

**Nr. 628**

#### **Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG); Genehmigungsantrag der Firma Blümel GmbH auf wesentliche Änderung der Biomüllvergärungsanlage auf dem Grundstück FINr. 2433, Gemarkung Teugn**

Der Geschäftsführer der Blümel GmbH, Herr Matthias Blümel, stellt dem Gremium die geplanten Änderungen an seiner Anlage vor. Im Weiteren ist er wegen persönlicher Beteiligung an der Diskussion und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Auf Nachfrage von Gemeinderat Kaufmann berichtet Herr Blümel, dass die Biomüllvergärungsanlage zu ca. 95 % mit Material aus den „braunen Tonnen“ beschickt wird, die restlichen 5 % stammen aus Speiseresttonnen von Wirtshäusern und aus Fettabscheidern. Die beschickte Menge bleibt gleich.

Gemeinderat Kaufmann bringt vor, dass die jetzt beantragte elektrische Leistung verglichen mit den im Umweltatlas festgehaltenen geprüften Mengen um das Vierfache größer wird.

Herr Blümel berichtet dazu, dass bislang zwei Blockheizkraftwerke mit 360kW/h und 160 KW/h genehmigt waren, künftig sollen zwei Blockheizkraftwerke mit je 530 KW/h zum Einsatz kommen, zur Erzeugung von regelbarem Strom von 0 – 1060 KW/h.

Die Gemeinderäte Zirngibl und Schwank äußern sich kritisch zum Projekt. Sie haben zwar keine Einwände gegen die Sanierung und Modernisierung des Betriebs, sehen jedoch die Substratausbringung sehr kritisch und fragen an, ob es hier eine Verbesserung gegenüber der bisherigen Anlage gibt. Dazu führt Herr Blümel aus, dass dies der Fall sein werde. Die Substrate sollen von voraussichtlich vier Mitarbeitern, die er dazu einstellen wird, per Hand vorsortiert werden. Außerdem fahre seine Anlage auch bisher schon weit unter den geltenden Grenzwerten für Störstoffe.

Gemeinderat Eisenreich weist darauf hin, dass nicht Fakten vermischt werden sollen. Jetzt geht es in die Modernisierung der Anlage, die sonst entweder rückgebaut werden müsste oder mit den bisherigen Mengen, aber modern neu betrieben werden könnte. Außerdem würden vier neue Arbeitsplätze entstehen und die Verkehrsbelästigung wird nicht zunehmen.

**Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 13**

**Sitzungstag: 23.04.2018**

**Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.**

---

Auf Nachfrage von Gemeinderat Merkl, woher die Blümel GmbH das Material aus den braunen Tonnen bezieht, teilt Herr Blümel mit, dass dies aus den Landkreisen Kelheim, Dingolfing-Landau und Pfaffenhofen sowie aus dem Stadtgebiet von Regensburg komme. Gemeinderat Merkl kritisiert, dass durch die Verunreinigung des Biomülls, insbesondere mit Plastikmaterial, Plastikmüllreste auf den Feldern landen würden. Die von Herrn Blümel angekündigte Handsortierung ist hier nur ein Tropfen auf den heißen Stein.

Nunmehr trägt Herr Zeitler den von der Verwaltung ausgearbeiteten Beschlussvorschlag wie folgt vor:

Vom Gemeinderat wurde am 19.05.2014 zu dem Vorhaben das Einvernehmen erteilt, das erzeugte Biogas zu speichern und bei Bedarf für die Stromproduktion abzurufen. Dazu befinden sich die beiden Firmen in einem Pool mit rund 1000 weiteren Biogasanlagen. So können die Netze stabilisiert und bedarfsgerecht Strom erzeugt werden.

Nun wird ein Antrag auf wesentliche Änderung der Biomüllvergärungsanlage auf dem Grundstück FINr. 2433, Gemarkung Teugn, gestellt.

Die Biomüllvergärungsanlage stellt eine Anlage nach Nr. 8.6.2.1 Buchstabe G des Anhangs 1 zur 4. BImSchV dar. Bei Anlagen, die in Spalte c des Anhangs 1 mit dem Buchstaben G gekennzeichnet sind, ist grundsätzlich eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorgesehen (§2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) der 4. BImSchV i.V.m. § 10 Abs. 3 BImSchG). Die Firma Blümel GmbH hat mit Schreiben vom 19.02.2018 beantragt, von einer Öffentlichkeitsbeteiligung abzusehen. Gleichzeitig mit dem Genehmigungsantrag wurde die Zulassung zum vorzeitigen Baubeginn gemäß § 8a BImSchG für die Errichtung einer Vorgrube und die Errichtung des Fermenter 1 beantragt.

Gemäß § 3e Abs. 1 Satz 1 Ziffer 2. i.V.m. § 3c Satz 1 UVPG ist im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zu prüfen, ob für das Änderungsverfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Das Landratsamt bittet zum Genehmigungsantrag der Firma Blümel GmbH für die vorstehend genannte wesentliche Änderung eine fachliche Stellungnahme abzugeben und ggf. konkrete Auflagenvorschläge für den Genehmigungsbescheid zu unterbreiten.

Die Stellungnahme soll das Einvernehmen der Gemeinde Teugn nach § 36 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch mit beinhalten und eine Äußerung zu § 15 Baunutzungsverordnung enthalten. Ferner ist eine Äußerung zu der bauplanungsrechtlichen Einstufung (Flächennutzungsplan/Bebauungsplan) des Grundstückes des Vorhabens und der angrenzenden Grundstücke, sowie zu der gegenwärtigen und in absehbarer Zeit beabsichtigten baulichen Nutzung im Einwirkungsbereich der Anlage erforderlich. Darüber hinaus wird auch um eine Äußerung hinsichtlich der Erschließung des Antragsgrundstückes gebeten.

Außerdem wird um eine Aussage, ob aus fachlicher Sicht den Ausführungen des Ingenieurbüros AEV Energy GmbH vom 04.04.2018 (Angaben für die Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG) zugestimmt werden kann gebeten und ob die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im betreffenden Fall notwendig ist oder nicht. Darüber hinaus wird zudem um eine Aussage gebeten, ob dem Antrag der Firma Blümel GmbH auf Zulassung des vorzeitigen Baubeginns nach § 8a BImSchG entsprochen werden kann.

#### Nachbarschaft:

In ca. 980 m ist ein allgemeines Wohngebiet entfernt. Darüber hinaus ist in ca. 830 m Entfernung der Bebauungsplan „Handwerkerhof Ost“ geplant.

Die Biogasanlage befindet sich im Bereich ohne Bebauungsplan – Außenbereich nach § 35 BauGB- Grünfläche – überwiegend landwirtschaftlich genutzt. In unmittelbarer Nähe befindet

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 13

Sitzungstag: 23.04.2018

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

---

sich der Bebauungsplan „SO Thronhofen“. Die Verkehrserschließung erfolgt über die vorhandene Ortsverbindungsstraße Teugn/Thronhofen und die Kreisstraße KEH17. Südlich in ca. 150 m Entfernung befindet sich der Teugner Mühlbach.

Schutzgebiete:

Es befinden sich Bodendenkmäler in der Nähe des Bauvorhabens.

Nachbarn:

Eigentümer der Nachbargrundstücke ist der Bauherr Matthias Blümel.

Punktnachbar im südwestlichen Bereich – Perzl Johann und Maximilian FINr. 2436/0, Gemarkung Teugn.

Die Änderung der Biogasanlage findet auf den **bereits bebauten Grundstücken** statt. Flächen außerhalb der bereits bebauten Fläche werden nicht benötigt. Neu überbaut werden die bereits bebauten Flächen der Erdfolienbecken, Containerabstellfläche, 1500 cbm Betonbehälter und ein Teil der Kompostierfläche.

Die bestehende Biogasanlage aus dem Jahr 1996 und dem EEG Vergütungsanspruch aus dem Jahr 2000 läuft laut Bauherrn nach 20 Jahren (Ende 2019) aus dem EEG Vergütungsanspruch heraus. Somit ist kein wirtschaftlicher Betrieb mehr möglich. Durch die Änderung erreicht der Bauherr wieder für 20 Jahre Planungssicherheit.

Als zweiter Punkt wird laut Bauherrenangaben durch die Änderung der technische und sichere Betrieb der Biogasanlage und ebenfalls die Einwirkungen auf das Umfeld der Anlage **wesentlich verbessert**. Z.B. offene Erdfolienbecken werden durch gasdichte Endlager ersetzt und Gärrestlagerkapazitäten werden an die gestiegenen Auflagen der neuen Düngeverordnung (nicht mehr 6 sondern 9 Monate) angepasst.

Die Kapazität wird durch die neuen Endbehälter mehr als verdoppelt.

Der Außenbereich wird durch eine Umwallung, bei Havarien, geschützt.

Neu errichtet wird die Biogasanlage mit ihren Behältern, Eintrag, Gasspeicher, Gasverwertung, BHKW's, Umwallung.

**Behälter:**

Fermenter 1 und 2 mit Betondecken und Isolierung

Maße:

jeweils:

Durchmesser 22 m

Wandhöhe 6 m

je 2280 cbm

Vorgrube mit Betondecke

8 m x 3 m H

150 cbm

Endlager 1 und 2 + Gasspeicher

Maße

jeweils:

25 m x 8 m H + Gasspeicher

3925 cbm

**Gebäude:**

*Pumpen- und Schalttechnik Raum zwischen Fermenter 1 und 2*

EG + OG + Decke

L 8 m x B 4,8 m x H 6 m

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 13

Sitzungstag: 23.04.2018

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

---

*Pumpen- und Schalttechnik Raum zwischen Endlager 1 und 2*

EG + Decke

L 6 m x B 3 m x H 8 m

BHWK 1 und 2 im Container

Jeweils:

L 10 m x B 3 m x H 3 m

### **Umwallung**

#### a) Endlager:

Bauart: Stahlbetonwände mit asphaltierter Grundfläche

2508 m<sup>2</sup>

Höhe von 2,50 m

6270 cbm

#### b) Fermenter

Bauart: asphaltierte Grundfläche (Bestand) umfasst 2109 m<sup>2</sup> und eine Höhe von 0,5 m

1057 cbm

Bei einer Leckage (Havarie) der Fermenter entleeren sich diese geföhrt durch die Umwallung Fermenter in die Umwallung der Endlager.

#### Berechnung der Rückhaltevolumen (Umwallung):

Größter Behälter ist das Endlager 1 oder 2 mit 3925 cbm. Im Falle einer Havarie des Endlager 1 kann die Umwallung Endlager 6270 cbm minus der Fläche des Endlager 2 (491m<sup>2</sup>) mal der Umwallungshöhe (2,5 m ) somit 1227 cbm weniger aufnehmen.

Ergebnis: 5043 cbm Rückhaltevolumen

Der größte Behälter mit 3925 cbm passt bei einer Havarie in das Rückhaltevolumen von 5043 cbm der Umwallung des Endlagers.

Energiebilanz:

Maximale Gasausbeute 265 cbm/h, Heizwert von Biogas 5 kWh/n<sup>3</sup>

Energieproduktion Biogas 1325 KW, elektrische Leistung bei max. Gasproduktion 530 KW, Thermische Leistung bei max. Gasproduktion 543 KW

Maximale Anlagenleistung bzw. Produktionsleistung

Die Vergärung produziert 24 Stunden am Tag Biogas.

Bereits genehmigte Gesamtmenge für die Biomüllaufbereitung 22.000 to/Jahr. Abzüglich der Störstoffe wird von 25 % (5500to) die im Bereich der Biomüllaufbereitung abgetrennt werden entspricht dies einer Inputmenge in die neue Biogasanlage von ca. 16500 to/Jahr.

#### Betriebszeiten:

Die BHKWs sind je nach Einrichtung der flexiblen Betriebszeiten (Flexstrom) entsprechend den EEG Regularien und Strombedarfsanforderungen durch Fernsteuerung rund um die Uhr und zwar 365 Tage im Jahr im Einsatz. Maximal jedoch ein BHKW als 24 Stunden Betrieb oder zwei BHKW's 12 Stunden an und dann wieder 12 Stunden aus.

Die Anlagenbeschickung (füllen des Dosierers mit dem Radlager) ist von 6.00 Uhr bis 20.00 Uhr von Montag bis Sonntag vorgesehen. Maximal zwei Mal pro Tag je 0,5 Stunden.

Die Biomüll Aufbereitungsarbeiten werden in der bereits genehmigten, geschlossenen Halle aus Stahlbetonbauteilen durchgeführt. Damit werden Lärmemissionen weitgehend vermieden. Es wird weiterhin auf die bestehende Genehmigung verwiesen.

Laufzeiten des Eintrags (Dosierer und Eintragschnecken, Antriebe im Außenbereich): max. 1 x pro Stunde je 15 Min.

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 13

Sitzungstag: 23.04.2018

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

Laufzeiten der 14 Stück Rührwerke (6 Stück davon Antriebe im Außenbereich) je Rührwerk 1 x pro Stunde je 5 Min.

Laufzeiten der 3 Stück Pumpen (alle innerhalb des Gebäudes): je Pumpe 4 Stunden je 30 Min.

Verkehrsgerausche:

Aufgrund der gleichen Einsatzstoffe und –mengen, die in der Anlage verarbeitet werden, soll keine Emissionserhöhung auftreten.

Die bereits versiegelte Fläche im nördlichen Bereich der neuen Biogasanlage, auf dem der Fermenter 1 und 2 errichtet werden soll, wird nicht verändert. Es soll nur der bestehende 1500 cbm Betonbehälter rückgebaut und neu überbaut werden.

Die Aufbereitungsanlagen für Biomüll, Fettabscheider, Speisereste wird laut Angaben des Bauherrn nicht verändert und ist auch nicht Teil dieses Antrags. **Der bestehende Genehmigungsumfang mit 22.000 to und der Abfallschlüsselnummern wird nicht verändert, gekürzt oder erhöht.**

- Bisherige genehmigungsrechtlichen Situation: Im bisherigen zusammenfassenden Genehmigungsbescheid vom 19.12.2002 IV 4 – 170.12.4 und III 4 – 641 – TE ist die Anlage mit 22.000 to/Jahr als Vergärung mit zwei Fermentern und zwei BHKW´s (360KW und 160KW) und 36 Stück Abfallschlüsselnummern genehmigt. Genehmigt ist auch die Biomüllaufbereitungsanlage, die nicht geändert wird und auch nicht Teil dieses Antrags ist.

-Antrag auf Verzicht Öffentlichkeitsbeteiligung, auf öffentliche Bekanntmachung und Auslegung der Unterlagen (§ 16 Abs. 2 BImSchG) mit Begründung.

Der Bauherr beantragt die Anwendung des vereinfachten Verfahrens und den Verzicht auf die Öffentlichkeitsbeteiligung für den beantragten Tatbestand der Änderungsgenehmigung für eine Bioabfallvergärungsanlage.

Begründung:

Es werden durch die Änderung laut Bauherr nur wesentliche Verbesserungen für das Umfeld der Biogasanlage herbeigeführt, die in folgender Tabelle aufgeführt sind.

Aktueller Stand	Änderung	Verbesserung
Offener Erdfolienteich für Schmutzwasser	Rückbau	Geschlossene Endlager mit Gaserfassung
Offener Erdfolienteich für Gärrest	Rückbau	Geschlossene Endlager mit Gaserfassung
Offenes Stahlbeton Endlager 1500 cbm	Rückbau	Geschlossene Endlager mit Gaserfassung
Keine Umwallung der Anlage	noch nicht vorhanden	Umwallung wird errichtet (Schutz bei Haverie)
Unterirdische Rohrleitungen	Rückbau	alle Rohrleitungen überirdisch einsehbar
kleine Endlager für Gärrest	Rückbau	Endlager Kapazität wird an die neue DüngemittelVO angepasst

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 13

Sitzungstag: 23.04.2018

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

Stromerzeugung mit fester Leistung	Erneuerung	Flexible Stromerzeugung mit dem Netzbetreiber abgestimmt
Fahrverkehr Zu- und Ablieferverkehr	keine Änderung	Fahrverkehr wird nicht erhöht
<b>Geruchsemissionen durch offene Endlager</b>	Rückbau	keine Geruchsemissionen durch geschlossene Endlager
Flächenversiegelung aktueller Stand	keine Änderung	

#### Betriebs- und Verfahrensbeschreibung für alle betroffenen Anlagenteile, Verfahrensschritte und Nebeneinrichtungen

Die geplante modernisierte Biogasanlage steht bis auf die BHKW 1+2, Gaskühlung, Aktivkohlefilter und Gasfackel in der Umwallung. Die Umwallung schützt bei möglichen Havarien oder Leckagen den Außenbereich komplett vor Verschmutzung.

Das gereinigte Biogas wird im BHKW 1 und 2 zu Strom und Wärme umgewandelt. Die BHKW's stehen in einem Container mit integriertem Schalttechnikraum, Notkühler, Abgassystem, Gasgebläse, Lüftung und Schallschutz. Die beiden BHKW's haben eine Leistung von je 530 KW/h.

#### Angaben über den Zustand des Anlagengrundstücks:

Die Flächen, die mit der neuen Anlage bebaut werden sollen, sind schon seit 1996 bebaut und versiegelt. Vor dieser Zeit befand sich auf dieser Fläche nur landwirtschaftliches Ackerland und Grünland.

Es ist laut Bauherr davon auszugehen, dass Altlasten oder Verunreinigungen unter dieser Fläche nicht zu erwarten sind.

#### Antrag für die Durchführung einer Vorprüfung zur Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG

Der Bauherr beantragt die Durchführung einer Vorprüfung zur Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG.

#### Begründung des Bauherrn:

Aufgrund der Tatsache, dass die Lage des Baugeländes und nach der nachfolgend genannten Sachverhalte keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich sein wird.

Der Standort liegt in keinem ökologisch sensiblen Gebiet der Nummer 2.3 der Anlage 3 zum UVPG.

Der Bauplatz liegt innerhalb des Betriebsgeländes der bereits rechtskräftig genehmigten Anlagenteile Kompostierung, Biomüllaufbereitung, Altholzaufbereitung und Mischmüllsortierung. Durch das Vorhaben ist weder ein Landschaftsschutzgebiet, ein Vogelschutzgebiet oder ein Flora-Fauna-Habitat-Gebiet noch ein besonders schützenswertes Biotop betroffen.

Es liegt im Randbereich des Mühlbaches am Rande des Betriebsgeländes welches komplett eine bestehende Genehmigung (siehe oben) aufweist.

Keine Änderung von Art und Mengen der Einsatzstoffe und der Rohgaserzeugungskapazität gegenüber dem bestehenden Genehmigungsdokument.

Aus Sicht des Antragstellers liegen keine gewichtigen Argumente für die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung vor, da keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien bekannt sind.

Es sind keine erheblichen Umweltauswirkungen, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der Gebiete betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, zu erwarten.

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 13

Sitzungstag: 23.04.2018

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

---

Es sind keine weiteren Auswirkungen (sondern nur Verbesserungen) auf die direkte Umgebung und die Nachbarschaft zu erwarten.

### **Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns (§ 8a BImSchG):**

#### **- Antragsgegenstand:**

1. **Errichtung einer Vorgrube** zum Sammeln und Umpumpen von Oberflächenschmutzwasser der bestehenden Kompostierfläche und Sammeln und Umpumpen von Überschusswasser (Presswasser) aus der bestehenden Biomüllbiogasanlage, sodass der laufende Betrieb der Kompostierung und der Biomüllbiogasanlage während der Bauphase aufrechterhalten werden kann.

2. **Errichtung des Fermenter 1** zum Lagern von Oberflächenschmutzwasser der bestehenden Kompostierfläche und Sammeln und Umpumpen von Überschusswasser (Presswasser) aus der bestehenden Biomüllbiogasanlage, das aus der vorgenannten Vorgrube dann hier eingepumpt wird.

#### **- Darlegung des berechtigten Interesses des Antragstellers am vorzeitigen Beginn:**

Bei Außerbetriebnahme der bestehenden Erdfolienbecken zur Errichtung der beiden neuen Endlager und der neuen Rückhaltewanne (Umwallung) muss der Weiterbetrieb der Kompostierungsanlage und der alten Biomüllbiogasanlage gewährleistet werden.

Verpflichtungserklärung nach § 8a Abs. 1 Nr. 3 BImSchG wird angenommen.

#### **Anschließende Diskussion:**

- Gemeinderat Kaufmann spricht sich gegen die Anträge aus, weil die vorgebrachten Kilowattleistungen nicht übereinstimmen. Die Biomüllentsorgung mittels Biotonne hat ihm noch nie gefallen. Der Gesetzgeber lässt hier einen hohen Anteil an Reststoffen zu, die nicht letztendlich auf unsere Kulturlandschaft bzw. auf unseren Feldern landen sollen. Aus seiner Sicht ist die Biotonne ein Risikostoff. Die gesetzlichen Bestimmungen lassen bis zu 25 % Fremdstoffe zu. Dies ist ein viel zu hoher Anteil. Ein Aussortieren ist weder technisch noch händisch möglich. Außerdem kritisiert er, dass der Biomüll aus mehreren Landkreisen in der Anlage der Blümel GmbH gesammelt und bearbeitet wird. Die Reststoffe würden letztendlich alle auf Feldern von Teugn bzw. der Umgebung landen.
- Auf Nachfrage von Gemeinderat Merkl, was die Blümel GmbH zusätzlich zur Handsortierung des angelieferten Substrats im Hinblick auf eine Fremdstoffreduzierung bzw. Aussortierung des Plastikmülls beabsichtige, antwortet Herr Blümel:  
Die Biomüllbehandlung macht ca. 65 % des Gesamtumsatzes der Blümel GmbH aus. Wenn diese künftig wegfällt, wäre dies für die GmbH ein großer Verlust. Die Blümel GmbH hat sich dazu entschieden, nunmehr wieder gezielt per Handsortierung das angelieferte Material auf Plastikreste und Fremdstoffe zu durchsuchen. Im angelieferten Zustand sind die dann relativ großen Fremdpartikel leichter auszusortieren als nach einer Behandlung in der Biogasanlage. Auch der Blümel GmbH sei daran gelegen, Fremdstoffe soweit als möglich auszusortieren, da Bioabfall eigentlich ein sehr guter Stoff ist, wenn er rein ist. Er beabsichtigt, das Kompostmaterial auch als Festkompost an Baumärkte zu verkaufen, auch hier sei es wichtig, eine gute Qualität des Kompostes anzuliefern.
- Gemeinderat Kürzl teilt mit, dass er keine Bedenken zur Modernisierung des Betriebs hat und auch die Möglichkeit, die Biogasanlage als Energiespeicher zu nutzen, positiv sieht. Allerdings hat die Gemeinde dann mit den Folgen zu kämpfen. Die Gärreste aus drei Landkreisen und der Stadt Regensburg bleiben alle in Teugn bzw. werden auf von der Firma Blümel GmbH belieferten Flächen ausgebracht. Wenn die Endstoffe alle wieder in die ursprünglichen Landkreise zurückgebracht werden, hätte er mit der Biogasanlage kein Problem. Da die Frage der Entsorgung dieser Reststoffe nicht mehr durch die Gemeinde

**Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 13**

**Sitzungstag: 23.04.2018**

**Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.**

---

- geregelt bzw. überwacht werden könnte, spricht er sich, obwohl er gegen die Baumaßnahme selbst nichts hat, deshalb gegen eine Genehmigung der von der Blümel GmbH gestellten Anträge insgesamt aus.
- Gemeinderat Schwank hält zwar die Umbaumaßnahmen für sinnvoll, aber hält die Umweltproben für manipulierbar. Dem entgegnet Gemeinderat Hausmann:  
Durch die Kunststoffaussortierung wird das Endprodukt besser. Teile davon können als Kompost wieder weiterverkauft werden. Die Modernisierung stellt eine Zukunftssicherung der Blümel GmbH dar.
  - Gemeinderat Eisenreich verwehrt sich gegen die Art der Diskussion. Es wird die Angst geschürt, dass durch die Plastikreste in Teugn eine Bodenverseuchung stattfinden würde und Teugn dann letztendlich nicht mehr bewohnbar wäre. Er weist nochmals darauf hin, dass der Kompost als Qualitätskompost verkauft werden soll und deshalb eine Qualitätssteigerung stattfindet. Wenn die Biogasanlage an einem auswärtigen Standort wäre und Flächen in Teugn von ihr gepachtet wären, würden trotzdem dann in Teugn Substrate ausgebracht. Er weist nochmals darauf hin, dass die technische Modernisierung ein wesentlicher Fortschritt ist.
  - Gemeinderätin Wenisch weist drauf hin, dass der Betrieb auf Grund der technischen Vorschriften modernisiert werden muss. Sie schließt sich ansonsten ihren beiden Vorrednern an.
  - Gemeinderat Zirngibl schildert, dass in den letzten 20 Jahren viel falsch gelaufen sei. So wurden immer mehr Monokulturen geschaffen und Plastikreste auf den Feldern ausgebracht. Er weist darauf hin, dass das Geschäft mit der Biomüllbehandlung nicht zu Lasten Anderer gehen kann. Das Abfallsystem Biogasanlage ist noch nicht ausgereift. Wenn die Anträge genehmigt werden, wird der Gemeinde ein Schaden zugefügt. Daher spricht sich Zirngibl gegen die Genehmigung aus.
  - Dem entgegnet Gemeinderat Schmidbauer, dass er als Straßenanwohner feststellt, dass die Fahrzeuge zur Blümel GmbH sehr langsam vorbeifahren würden. Problematischer seien vielmehr die parkenden Autos in der Lengfelder Straße.
  - Gemeinderat Kaufmann zeigt einen Plastikbeutel, der Plastikmüll enthält. Er berichtet, dass er diesen innerhalb von 10 Minuten auf einem Feld eingesammelt hat. Er bemängelt, dass der Gesetzgeber zum Abfallrecht viel zu große Freiheiten durchgehen lässt.
  - Gemeinderat Kürzl stellt fest, dass die Biogasanlage als Investition in Ordnung ist, aber die Problematik in der ungeklärten Frage liegt, was mit den Endstoffen geschieht. Er weist nochmals darauf hin, dass dies der Gemeinderat nicht mehr in der Hand hat. Er findet es sehr gut, dass die Biomüllvergärungsanlage modernisiert werden soll, es stellt aber ein riesen Problem dar, wenn Teugn dann zur Mülldeponie von mehreren Landkreisen wird.
  - Gemeinderat Merkl stellt fest, dass Plastik und Mikroplastik ein enormes gesellschaftliches Problem darstellen, dass uns jetzt weltweit einholt. Wenn es, wie bei der Entscheidung über die vorliegenden Anträge, jetzt möglich ist, hier zu bremsen, dann sollte der Gemeinderat heute den Anfang dazu machen.
  - Gemeinderat Eisenreich rechnet anhand der zur Beschickung der Anlage genehmigten Anlieferungsmengen vor, dass die Abfallprodukte sehr wohl durch Mitarbeiter der Blümel GmbH in Handsortierung aussortiert werden können.
  - Abschließend stellt Gemeinderat Merkl fest, dass die Modernisierung der Anlage Standard ist und sie dadurch natürlich besser wird. Die eigentliche Modernisierung wäre es aber, Schadstoffe bereits vor der Einbringung in die Anlage auszusortieren.

### **Beschluss:**

Für den Genehmigungsantrag der Firma Blümel GmbH auf wesentliche Änderung der Biomüllvergärungsanlage auf dem Grundstück FINr. 2433, Gemarkung Teugn wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

**Anwesend: 11 Ja: 6 Nein: 5**

**Zweiter Bürgermeister Blümel war wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen.**

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 13

Sitzungstag: 23.04.2018

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

---

**Beschluss:**

Von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung kann abgesehen werden.

**Anwesend: 11 Ja: 6 Nein: 5**

**Zweiter Bürgermeister Blümel war wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen.**

**Beschluss:**

Dem vorzeitigen Baubeginn nach § 8a BImSchG kann entsprochen werden.

**Anwesend: 11 Ja: 6 Nein: 5**

**Zweiter Bürgermeister Blümel war wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen.**

**Nr. 629**

**Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes; Abberufung eines Ratsmitgliedes des Schulverbandes Saal a.d.Donau**

Der Bayerische Landtag hat in dem Gesetz zur Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) vom 21.02.2018 in seiner Neufassung des Art. 9 Abs. 3 BaySchFG neue Regelungen zur Zusammensetzung eines Schulverbands vorgesehen. Ähnlich wie in der VGemO wird jetzt klar geregelt, wie sich die Verbandsversammlung zusammensetzen hat. Dies hat jedoch zur Folge, dass in vielen Schulverbänden die Verbandsversammlung neu zusammengesetzt werden müsste. Insbesondere durch den Wegfall des bisherigen Art. 9 Abs. 3 BaySchFG, der vorsah, dass die Mitglieder in der Schulverbandsversammlung einstimmig beschließen können, dass abweichend vom bisherigen Satz 2 einzelne Gemeinden weitere Mitglieder in die Schulverbandsversammlung entsenden können oder die Stimmabgabe der Mitglieder einzelner Gemeinden mehrfach zählt, müssten jetzt eigentlich durch die Stadt Kelheim und die Gemeinde Teugn ein Verbandsmitglied, durch die Gemeinde Saal a.d.Donau zwei Verbandsmitglieder wieder abberufen werden. Dies erscheint der Verwaltung als unzweckmäßig.

Außerdem sieht die Verwaltung gerade für andere Schulverbände, die im Januar oder Februar beispielsweise Vergabebeschlüsse über größere Geldsummen gefasst haben, eine Rechtsunsicherheit. Die Verwaltung hat sich deswegen an den Bayerischen Gemeindetag gewandt und anschließend auch an das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus. Dieses hat mitgeteilt, dass durch die vom Bayerischen Landtag beschlossenen Änderungen die Regelungen über den Schulverband bei Grundschulen, Mittelschulen, etc. ohne wesentliche inhaltliche Änderungen – systematisch schlüssiger gefasst und unter Hinweis auf die entsprechende Anwendung der für Zweckverbände geltenden Regelungen deutlich gestrafft wurden. Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG (neu) bestimmt, dass auf Schulverbände die für Zweckverbände geltenden Regelungen entsprechende Anwendung finden, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Art. 9 BaySchFG (neu) enthält – anders als Art. 9 Abs. 3 Satz 3 BaySchFG alter Fassung – nur mehr die auf die Zahl der Verbandsschüler bezogenen Maßnahmen, jedoch keine eigene Regelung mehr für die Entsendung mehrerer Vertreter in die Verbandsversammlung oder ein mehrfaches Stimmrecht. Art. 31 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) regelt hierzu folgendes: *Die Verbandsversammlung kann bestimmen, dass einzelne oder alle Verbandsmitglieder mehrere Vertreter in die Verbandsversammlung entsenden oder dass die Vertreter einzelner Verbandsmitglieder ein mehrfaches Stimmrecht haben. Außerdem kann bestimmt werden, dass die Stimmen mehrerer Vertreter eines Verbandsmitglieds nur einheitlich abgegeben werden können.*

Vor diesem Hintergrund ist es gegebenenfalls nach Anpassung der Verbandssatzung unverändert möglich, dass einzelne Gemeinden weitere Mitglieder in die Schulverbandsversammlung entsenden und die Stimmabgabe der Mitglieder einzelner Gemeinden mehrfach zählen können, wenn dies vor Ort gewünscht ist.

Auf Grund des vom Bayerischen Kultusministeriums vorgeschlagenen Wegs wird die Verwaltung in die nächste Schulverbandsversammlung den Beschlussvorschlag einbringen, die

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 13

Sitzungstag: 23.04.2018

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

---

Schulverbandssatzung entsprechend anzupassen. Dadurch ist es dann nicht mehr erforderlich, seitens der Stadt Kelheim und Teugn ein bzw. der Gemeinde Saal a.d.Donau zwei Verbandsmitglieder abzubrufen.

**Ohne Beschluss:      Anwesend: 12**

**Nr. 630**

**Sachstandsmitteilung Projekt boden:ständig**

Gemeinderat Kaufmann berichtet dem Gremium über den Sachstand zum Projekt boden:ständig.

Er präsentiert dabei die geplanten an der Umsetzung begriffenen Maßnahmen, insbesondere in den Bereichen Ringberg, Kommandoberg und Buchberg.

boden:ständig soll dabei helfen, die Risiken durch Starkregen zu verringern, die für Teugn aufgrund der Überbauung von Abflusswegen bestehen. Ein wichtiger Schritt in erosionsgefährdeten Lagen wurde durch die Landwirtschaft gemacht: Verbesserungen im Zwischenfruchtanbau senken das Abfluss- und Erosionsrisiko erheblich. Eine große Entlastung für die Liegenschaften im Tal werden Wasserrückhaltungen bringen, die im Rahmen des Hochwasserschutzkonzeptes verwirklicht werden sollen. boden: ständig konzentriert sich daher auf die Trockentälchen, die nach Teugn entwässern.

- Oberhalb der Ringstraße legt ein Landwirt einen Erosionsschutzstreifen an, der zusammen mit einer Grabenneuprofilierung den Zufluss auf die Ringstraße bremst und Schlamm verringert. Die Maßnahme ist beispielhaft für das Zusammenwirken von Gemeinde und privatem Eigentümer. Die Umgestaltung dieses Grabens geht abhängig von der Flächenverfügbarkeit weiter.
- An mehreren Stellen um Teugn werden hangparallele Wege so aufgebaut, dass sie den Abfluss bremsen.
- Oberhalb des Feuerwehrhauses soll zudem ein Damm Wasser zurückhalten.
- Besonders schwierig ist die Situation am Kommandoberg. Hier lässt das Gelände nur kleine Verbesserungen zu, um wenigstens etwas Wasser zurück zu halten und den Wasserstrom zu bremsen.

**Ohne Beschluss:      Anwesend: 12**

**Nr. 631**

**Verschiedenes**

- Der Bürgermeister weist darauf hin, dass der Weg zum neu errichteten Mobilfunkmast, der im Zuge der Baumaßnahmen beschädigt wurde, teilweise wiederhergerichtet wurde. Die restlichen Maßnahmen sollen in Kürze erfolgen.
- Nächster Sitzungstermin ist voraussichtlich am 22.05.2018. Hier soll die Haushaltsvorberatung stattfinden.
- Gemeinderat Eisenreich weist darauf hin, dass der von der Werbegemeinschaft gesponserte Defibrillator vom Sportverein am 24.04.2018 angebracht wird. Es findet hierzu um 18:30 Uhr eine Einweisung statt, an der auch interessierte Bürger teilnehmen können.

**Ohne Beschluss:      Anwesend: 12**

**B) Nichtöffentliche Sitzung**

X X X